

Tauchclub Manta Steinfurt e.V.



Vereinsitz:
Altmarktstr.87
48565 Steinfurt

Vertreten durch den Vorstand:
Simeon Mom, Michael Tenhaef,
Lukas Schönebeck, Anja Schönebeck,
Michael Elfers, Stefan Ahaus, Holger Bastian,
Bernd Woltering

Eingetragen beim Amtsgericht Steinfurt unter
der Registernummer 704

www.tc-manta.de

Ausbildungsordnung

Stand 22.02.2025

§ 1 Zweck und Ziel

Zweck dieser Ausbildungsordnung ist es, Rahmenrichtlinien für die angebotene Ausbildung im Verein zu definieren. Es soll eine übermäßige Belastung der Auszubildenden und der Ausbilder vermieden werden. Ziel dieser Ausbildungsordnung ist es, die Ausbildungsgebühren und die Rahmenbedingungen für eine geordnete Ausbildung festzulegen.

§ 2 Ausbildungsgebühren

Die Preise für TC Manta Kurse werden vor Beginn eines jeden Jahres vom Vorstand festgelegt. Das Ausbildungsteam reicht dem Vorstand die zu erwartenden Kosten für die Tauchkurse auf Anfrage oder bei sich ergebenden Änderungen ein. Die Gebühren orientieren sich an den zu erwartenden Aufwendungen.

Preise für Scuba Diver werden für den CMAS* angerechnet, sofern die Ausbildungsinhalte sicher beherrscht werden und die Ausbildung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt.

Jegliche Lehrgangsunterlagen müssen selbst gezahlt werden.

Die Teilnehmergebühren werden zeitnah nach dem Erhalt der Abrechnung eingezogen. Diese wird im zeitlichen Zusammenhang mit dem Kurs ausgestellt.

§ 3 Ausbildungsablauf

Im TC Manta soll grundsätzlich im CMAS Stufen-System ausgebildet werden, d.h. Pool Diver -> Basic Diver -> CMAS* -> CMAS** -> CMAS***

Auf Anfrage kann im RSTC-System ausgebildet werden, d.h. Scuba Diver -> OWD -> AOWD -> Master Diver -> Dive Leader

Die Ausbildung erfolgt gem. VDST-DTSA-Ausbildungsordnung, bzw. den i.a.c. Ausbildungsrichtlinien. Die Ausbildung darf nur von Personen durchgeführt werden, die laut VDST-Prüfer-Ordnung bzw. den i.a.c. Ausbildungsrichtlinien dazu berechtigt sind. Es soll versucht werden, die unterschiedlichen Brevets in Kursform anzubieten.

§ 4 Spezialkurse

Ablauf und Inhalt regelt die VDST-SK (Spezialkurs)-Ordnung, bzw. die i.a.c. Ausbildungsrichtlinien.

§ 5 Aufwandsentschädigung der Ausbilder

Die Höhe Aufwandsentschädigung für die Theorie- und Hallenbadausbildung sowie der Freiwasserausbildung wird mit dem Vorstand und den Ausbildern in Anlehnung an die VDST-Gebühren-Ordnung getroffen. Darüber hinaus stehen dem verantwortlichen Trainer für eine Trainingseinheit eine Aufwandsentschädigung von 15€ zu. Als Trainingseinheit wird das Regelmäßige Vereinstraining, das Kinder- und Jugendtraining, sowie das ABC-Ausbildungs- Training festgelegt.

§ 6 Tauchausbildung mit Mitteln des Vereins

Tauchausbildung mit Mitteln des Vereins (Hallenbadzeiten, Geräte) darf nur zu Gunsten des Vereins erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Gebühren für ÜL-Ausbildung

Werden vom Verein die Kosten für die Ausbildung eines ÜL übernommen, so verpflichtet sich der ÜL, für die Dauer der Gültigkeit seiner ÜL-Lizenz dem Verein kostenlos zur Verfügung zu stehen (ausgenommen davon sind Fahrtkosten sowie Parkgebühren und See Eintritte). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Werden die anfallenden Kosten der ÜL-Weiterbildung, die für die Lizenzverlängerung der aktiven ÜL's notwendig sind, komplett vom Verein übernommen, so verpflichtet sich der ÜL, für die Dauer der Gültigkeit seiner ÜL-Lizenz dem Verein kostenlos zur Verfügung zu stehen (ausgenommen davon sind Fahrtkosten sowie Parkgebühren und See Eintritte). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Als Ausbildungskosten gelten reine Seminar-Lehrgangs- und Prüfungskosten. Tritt der ÜL während seiner Verpflichtungsdauer aus dem Verein aus, oder von seiner Funktion als Ausbilder zurück, so hat er die Ausbildungskosten anteilig zu zahlen.

Die Trainings- und Ausbildungsbelastung wird auf die aktiven ÜLs und TL's gleichmäßig verteilt. Bei endgültigem Nichtbestehen eines ÜL-Lehrgangs übernimmt der Verein 50% der entstehenden Ausbildungskosten.

§ 8 Gebühren für TL-Ausbildung

Werden vom Verein die gesamten Kosten der TL-Ausbildung übernommen, so verpflichtet sich der TL, für die Dauer der TL-Lizenz dem Verein kostenlos zur Verfügung zu stehen (ausgenommen davon sind Fahrtkosten sowie Parkgebühren und See Eintritte). Werden die Kosten der TL-Ausbildung vom TL-Anwärter selbst getragen, besteht die Möglichkeit einer Bezuschussung durch den Verein. Hierüber muss mit dem TL-Anwärter ein Vertrag ausgehandelt werden. Dort ist der Zeitraum und die Lizenz genannt, in dem der TL-Anwärter dem Verein kostenlos zu Verfügung steht. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Werden die anfallenden Kosten der TL-Weiterbildung, die für die Lizenzverlängerung der aktiven TL's notwendig sind, komplett vom Verein übernommen, so verpflichtet sich der ÜL, für die Dauer der Gültigkeit seiner ÜL-Lizenz dem Verein kostenlos zur Verfügung zu stehen (ausgenommen davon sind Fahrtkosten sowie Parkgebühren und See Eintritte). Als Ausbildungskosten gelten reine Seminar-Lehrgangs- und

Prüfungskosten. Tritt der TL während seiner Verpflichtungsdauer aus dem Verein aus, oder von seiner Funktion als Ausbilder zurück, so hat er die Ausbildungskosten anteilig zur Lizenzzeit zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Trainings- und Ausbildungsbelastung wird auf die aktiven ÜL's und TL's gleichmäßig verteilt. Bei endgültigem Nichtbestehen der TL-Ausbildung übernimmt der Verein 50% der entstehenden Ausbildungskosten.

§ 9 Zulassung der Bewerber für ÜL / TL -Ausbildung

Die Zulassung des ÜL / TL-Anwärter bedarf der Zustimmung des Vorstandes sowie der Aktiven ÜL's/TL's des Vereins. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Aktiven ÜL's/TL's über die Zulassung des ÜL / TL Anwärter.